

**„Hamburger Fremdenblatt“, Hamburg:**  
 Die Frage des Sibirischen Monopols: Wirtschaftliche Unmöglichkeit einer Aufgabe der Landwirtschaftsproduktionsorganisation.  
 Vor einiger Zeit tauchten Meldungen auf, wonach ein Sibirischer Monopol angestrebt werde. Die Meldungen haben sich verdichtet, u. a. hat der Reichsverband des deutschen Gartenbauers e. V. in einer Eingabe an das Reichsernährungsministerium die Einführung einer monopolartigen Bewirtschaftung für die Einfuhr der wichtigsten Sibirischen Erzeugnisse im Reichstag fordernd, die Einführung eines Sibirischen Monopols in Erwägung zu ziehen. Was aber die wirtschaftliche Unmöglichkeit eines Sibirischen Monopols anbelangt, ist folgendes: Die Konstruktion des Sibirischen Monopols wird als reines Einfuhrmonopol als einfach bezeichnet. Wie aus dem Ausland eingeführte Sibirische Erzeugnisse sind einer Reichsstelle für Sibirische Erzeugnisse zum Kauf anzubieten; diese Stelle hat sich auf die Uebernahme der ihr vom Importeur angebotenen Sibirischen Erzeugnisse zu beschließen. Der Verkaufspreis an den inländischen Handel, der seine Vertriebsfunktionen ganz selbständig bis bisher beibehalten soll, ist unter Berücksichtigung des Monopolzuschlages von 20% festzusetzen. Dabei kommt nun folgendes in Betracht: Auch bei den seitlichen Sibirischen Erzeugnissen, die in das Monopol einbezogen werden sollen, Bananen, Apfelsinen und Naranen, Zitronen und Ananas, handelt es sich um leicht verderbliche Ware, die sofort weiter verkauft werden muß, nachdem sie eingeführt ist. Sie erfordert also schnellen Handel. Von der Zeit

des Anbeters der Ware bis zur Uebernahme durch das Monopol — was wird, wenn das Monopol die Ware nicht abnimmt? — kann sie schon verdorben sein. Mitunter drängt die Ware in einem solchen Umfang an den Markt, daß sie sofort in den Konsum übergeleitet werden muß. Das wird das Monopol nicht bewerkstelligen können, und gerade dieser Umstand spricht am schärfsten gegen das Monopol. Der Einfuhrhandel kann niemals warten, bis ihm das Monopol die Ware abgenommen hat. Und dann der Preis. Die Preisregulierung für Ware dieser Art vollzieht sich durchweg auf dem Wege der Versteigerungen. Es ist in der Hauptsache Konsumtionsware, die die Arbeiter im Vertrauen auf einen der jeweiligen Marktlage entsprechenden Erlös nach Deutschland, insbesondere nach Hamburg senden. Dorthin, wo der beste Preis zu erzielen ist, kommt die Ware. Wird das Risiko für den Abnehmer größer, so wird er natürlich nur zu höheren Preisen liefern; die Folge wäre also eine Verteuerung für den Verbraucher. Das nebenbei der Sibirischen Handel unterbunden wird, daß er nicht mehr in der Lage ist, den Ausbau der Sibirischen Erzeugnisse in den Erzeugungsländern zu finanzieren, zum Ankauf u. a. von Dampfmitteln, auch von Deutschland, sei nur erwähnt, ebenso wie die Auswirkung auf die Schiffahrt, die nur die leihenden Heimfrachten in der Lage ist, für unsere Ausfuhrwaren billige Frachttarife zu stellen. Die finanzielle Auswirkung des Monopols dürfte zum größten Teil aufgebracht werden durch die auf diese Weise entstehenden Nachteile, abgesehen von den Kosten des Verwaltungsapparats, die das Monopol wieder verursachen würde.

### Mehr Verständnis füreinander

Von W. Regele in Wendlingen-Unterboihingen  
 Die gegenwärtige Wirtschaftslage wirkt ihre Schatten auch auf den deutschen Gartenbau. Ein wachsendes Raunen geht durch unsere Reihen: Sucht nach einem Ausweg aus der Not der Gegenwart. Not eint und muß und einen, das ist erfreulicherweise immer wieder an dieser Stelle in unserer Gartenbauwirtschaft zu lesen. Die Anregung, auf die Kuhenteiler zu achten, sei mit und zu uns in die Kampf- und Abschlusfront des Reichsverbandes einzureihen, war gut. Je größer und fester unsere Berufsorganisation gerade in Notzeiten dasteht, um so eher kann sie auch die nicht weniger als umfangreichen Belange unseres Berufes vertreten.  
 Auch der Ruf: Kauft nicht im Ausland, ist mehr denn je berechtigt. Nicht nur unseren Abnehmern, dem kaufenden Publikum, sollten wir immer wieder die wirtschaftliche Notwendigkeit, heimliche Erzeugnisse zu bevorzugen, vor Augen halten, sondern lauter denn je, diesen Ruf in unseren eigenen Reihen erschallen lassen.  
 Der deutsche Gartenbau hat sich den Erfordernissen unserer Zeit angepaßt. Wir haben die Anbauflächen vergrößert, mit großem Kostenaufwand umfangreiche Glasanlagen errichtet, wir machen alle Anstrengungen, den deutschen Markt für unsere heimischen Erzeugnisse mehr und mehr zu erobern. Alle unsere Berufsorgane sind über unsere Anstrengungen unterrichtet — aber es fehlt am gegenseitigen Verständnis! Der Topfpflanzenzüchter, der sich aus irgendwelchen Notwendigkeiten veranlaßt sieht, Gemüse zum Wiederverkauf einzukaufen — kauft oft ausländisches Gemüse, trotzdem heimische Ware genau so gut und gleich vorteilhaft zu erzielen ist. Wieviel andere Ware wird außer Gemüse an Schnittblumen, Palmen und anderem mehr aus dem Auslande von uns Gärtnern gekauft bezogen. Wir stärken fremde Wirtschaft, obwohl es unsere Pflicht wäre, unsere eigenen Kollegen zuerst zu unterstützen; es fehlt uns eben am gegenseitigen Verständnis.  
 Auch das Kuehenteilertum in unseren eigenen Reihen ist leider noch viel zu groß. Nicht immer und überall ist der rufflos vorwärtsstrebende Berufsgenosse ein gern gesehener Kollege. Die Tafelade besteht, daß, sobald ein Betrieb größer als seine Nachbarn ist und seine Erzeugung einen gewissen Umfang erreicht hat, man ihn aus kleinlichem Geschäftssinn ignorieren — während man arglos zuseht, wie uns fremde Erzeugnisse überschwemmen. Wo soll es hinführen, wenn wir auf alle erdenkliche Weise Gemeinlichkeitsverderben betreiben wollen und wir oft recht bedeutende Schäden und Betriebe einfahren lassen und sie gewissermaßen aus unseren Reihen ausschließen? Wo soll es hinführen, wenn der Lohnarbeiter „Dickschuppe“ überdies ein Topfpflanzenzüchter, beim Ankaufen einer Gemühsausstattung, es unter seiner „Würde“ betrachtet, Gemüse auszusuchen und die Mitglieder seiner Gruppe von dem Gedanken der Kaufstellung abbringt, — nur weil die Ausstattung landwirtschaftlicher Charakter trägt? Gärtnerei und Gemüsebau ist kein landwirtschaftliches Überlegen, das zu zeigen ist nie ein Schaden für uns.  
 Es fehlt am gegenseitigen Verständnis; durch diese Beispiele wäre diese Behauptung weiter und beliebig zu illustrieren. Wir müssen immer mehr eine Einheitsfront werden, alle Gegensätze einzelner Interessengruppen müssen verschwinden. Stärkung unserer heimischen Erzeugung muß das Ziel aller Interessengruppen werden; gegenseitiges Verständnis füreinander wird uns die Not unserer Zeit leichter und eher überwinden lassen.

### Wohlfahrtsämter, städtische Regiebetriebe und Gemüsebau

In Nr. 43 der „Gartenbauwirtschaft“ haben wir bereits darauf hingewiesen, welche Gefahren entstehen, wenn Arbeitsämter in ihrer an sich verständlichen Fürsorge für die Arbeitslosen ohne Rücksicht auf die allgemeine Lage des Gemüsebaus die Landwirtschaft anregen, zum Gemüsebau überzugehen. Immerhin handelt es sich hierbei noch um freiwillige Anregung der Betriebe, die den Gemüsebau ausgreifende Anregung erhalten. Geradezu herabwürdigend ist es aber, wenn jetzt auch die Wohlfahrtsämter der Städte dazu übergehen, wie es bereits in mehreren Fällen geschieht, unter Benützung von Arbeitslosen auf städtischen Gärten städtische Regiebetriebe gemüsebaulicher Art in Größe von 2-400 Morgen anzulegen. Auch hier wird ein an sich richtiger Gedanke, nämlich brachliegende Arbeitskraft dem Wirtschaftsleben zu erhalten und nutzbar zu machen, in seiner praktischen Auswirkung zu einer nicht übersehbaren Gefahr. Einen besonders unangenehmen Eindruck erhält man von einer solchen Betätigung dann, wenn sie ohne jede Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze erfolgt, indem man z. B. Flächen von 50 bis 100 Morgen mit dem Spaten (!) ungenutzt läßt, um möglichst viele Arbeitsstunden, d. h. Beschäftigung möglichst vieler Leute, zu erreichen. Gerade bei durch die öffentlichen Wohlfahrtsämter derzeit eingerichteten Regiebetrieben verläßt sich dann der Verdacht, daß diese Beschäftigung nur zu dem Zweck ausgenommen wird, um den Beschäftigten nach Ablauf der erforderlichen Zeit den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu vermitteln, also die Kosten für die Wohlfahrtsämter, die der Gemeinde entstehen, nun auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abzuwälzen. Das ist nun zwar an sich verboten, aber wie die „Vorläufigen Richtlinien nach § 217 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ vom 12. 4. 1928 ergeben, ist auch hierfür ein Ausweg gefunden, denn in diesen heißt es, daß der oben genannte Verdacht nicht zu rechtfertigen sei, wenn die Wohlfahrtsämter ihre Maßnahmen im Einverständnis mit einem Arbeitsamt durchführt und das Arbeitsamt sich auch auf die Auswahl der Beschäftigten Personen erstreckt.“ Nun, dieses Einverständnis mit dem Arbeitsamt herbeizuführen, dürfte nicht so sehr schwer fallen, wie die vorhandenen Beispiele lehren.  
 Man überlege einmal, was geschehen würde, wenn eine größere Zahl von Städten von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Da es sich um Wohlfahrtsbetriebe handelt, braucht ja nach Berücksichtigung des Kosten nicht gefragt zu werden. So ist entgegen zu werden, daß die Ernten den Preismarkt nicht belasten sollen, indem man sie den Fürsorgeeinrichtungen, Kaufhäusern, Geflügelhändlern usw. zufließen läßt. Als ob das eine Entlastung wäre? Diese Stellen waren doch bisher Käufer der Erzeugnisse, die vom feuergefährlichen Preisbetriebe herangezogen wurden. Das Endergebnis läßt, wie man es auch betrachtet, zwangsläufig zu einer weiteren Verengung des beruflichen Gemüsebaus. Man stellt ein Loch zu, um zahlreiche andere zu öffnen. Die Arbeitslosenfrage ist mit diesem Mittel nicht zu lösen. Sie ist zu einer politischen Frage geworden, denn sie hängt eng zusammen mit der Frage der Revision des Youngplans und dem Kampf gegen übermäßige Einfuhr. Gibt man dem Gemüsebau die Möglichkeit eines sicheren Absatzes, dann ist auch er in der Lage, zu seinem Teil mehr Arbeitskräfte zu beschäftigen und Reich und Kommune auf sozialem Gebiet entlasten zu helfen.  
 Der Reichsverband bittet, ihm Mittelungen zugehen zu lassen, an welchen Orten die Wohlfahrts- bzw. Arbeitsämter zu Maßnahmen vorstehend geschilderter Art übergegangen sind.  
 Dr. C.

### Neue Anträge im Reichstag für den Gartenbau

Im Nachgang zu den in Nr. 44 der „Gartenbauwirtschaft“ veröffentlichten Anträge, bringen wir die nachstehenden Anträge zur Kenntnis, die in Anlehnung an unsere Forderungen gestellt worden sind.

#### Deutsches Landvolk

Der Reichstag wolle beschließen:  
 die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag umgehend Gesetzentwürfe vorzulegen, durch die  
 1. das Reismonopol auf Reis aufgehoben und  
 2. ein Monopol für Sibirische Erzeugnisse wird.  
 Ferner wolle die Reichsregierung darauf hinwirken, daß der Monopolpreis für Reis so hoch gesetzt wird, daß eine Konkurrenzgefahr für deutsche Erzeugnisse jedweder Art ausgeschlossen wird.

Der Reichstag wolle beschließen:  
 die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag umgehend umfossende Zollverträge zu unterbreiten, die den Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Gärtnerei, des Wein- und Obstbaus, der Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe eine ausreichende Schutzmaßnahme bieten, insbesondere auch hinsichtlich der wechselläufigen und wohnherziehenden Weltmarktwirtschaft. In der Bemessung der Zölle für landwirtschaftliche und sonstige Erzeugnisse ist ferner auch von dem Grundgedanken auszugehen, daß jedwede irgend entbehrliche Einfuhr abzuweisen ist.

Der Reichstag wolle beschließen:  
 folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:  
 Entwurf eines Gesetzes, betreffend Verbot der Kreditgewährung aus öffentlichen Mitteln für die Einfuhr entbehrlicher ausländischer Erzeugnisse.  
 Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Importeuren und Händlern von ausländischen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Gärtnerei, des Wein- und Obstbaus, der Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe darf keinerlei Kredit von Stellen, die mit der öffentlichen Hand in Verbindung stehen, gegeben werden.

#### Artikel 2

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

#### Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichstag wolle beschließen:  
 folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes betreffend Behandlung entbehrlicher ausländischer Agrarerzeugnisse.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Die Einfuhr und der Vertrieb ausländischer Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Gärtnerei, des Wein- und Obstbaus, der Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe bedarf der behördlichen Genehmigung.

#### Artikel 2

Die im Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind beim Vertriebe im Großhandel wie im Einzelhandel einer Herkunftsbekanntmachung zu unterwerfen.

#### Artikel 3

Die Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch Strafbestimmungen, erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel 4  
 Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichstag wolle beschließen:  
 folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Verbot des Verkaufs ausländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch öffentliche Einrichtungen.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Kausländische landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen in Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar in Verbindung mit irgendwelchen öffentlichen Stellen stehen oder öffentliche Vergünstigungen genießen, nicht feilgehalten werden.

#### Artikel 2

Die im Artikel 1 genannten Einrichtungen dürfen Angebote zur Verlesung ausländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht berücksichtigen.

#### Artikel 3

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

#### Artikel 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichstag wolle beschließen:  
 folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Verbot von Zollherabsetzungen und Zollbindungen für landwirtschaftliche u. s. w. Erzeugnisse in künftigen Handelsverträgen.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

In künftigen Handelsverträgen dürfen Zollherabsetzungen oder Zollbindungen für irgendwelche Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Gärtnerei, der Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe nicht mehr eingegangen werden.

#### Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichstag wolle beschließen:  
 folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 218) sowie des Änderungsgesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 137).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

1. a) Im § 2 Ziffer 1 werden die unter den Buchstaben a und b enthaltenen Bestimmungen gestrichen. (Nummerierung der Schriftleitung: In § 2 Ziffer 1b ist die Steuerfreiheit der auf der Freiliste 16 verzeichneten ausländischen Pflanzen, Wurzeln, Rinde, Samen und Schnittblumen festgesetzt.)

Föhrich, Dr. Febr (München), Bachmann, Baur, Dingler, Dornich, Gaudonier, Dr. Dr. Gercke, Haas, Hahn, Demeter, Hepp, Hepp, Lind, Sieber, von Sydow, Freiherr von Thüngen, Dr. Wendhausen.

### Der Bezug der Zeitschriften „Der Blumen- und Pflanzenbau“ und „Der Obst- und Gemüsebau“

Zuschriften aus Mitgliederkreisen entnehmen wir, daß durch den Wechsel der Absatzpostanstalt von Berlin nach Halle und vielfach unklare Angaben der zustellenden Postbeamten Verwechslungen mit anderen früher in Halle erscheinenden Zeitschriften erfolgt sind. Wir machen daher besonders darauf aufmerksam, daß beide illustrierten Zeitschriften „Der Blumen- und Pflanzenbau“ und „Der Obst- und Gemüsebau“ seit dem 1. November in Halle gedruckt und dort auch ausgeliefert werden. Durch die Verlegung nach Halle ist uns die Senkung der Bezugspreise von RM 2,10 auf RM 1,50 vierteljährlich ermöglicht worden. Diejenigen Mitglieder, die das Bezugsgeld aus den oben angegebenen Gründen nicht bezahlten, aber nach wie vor Wert auf die Weiterlieferung der Zeitschriften legen, bitten wir, nachstehenden Bestellchein ausgefüllt einzusenden.

Ich bitte um Lieferung der November- und Dezemberhefte

„Der Blumen- und Pflanzenbau“  
 „Der Obst- und Gemüsebau“

unter Kreuzband, unter Weiterlieferung ab 1. Januar 1931 durch Postbezug.

Das Bezugsgeld

für November und Dezember in Höhe von RM 1,— kann nachgenommen werden, wird überwiesen.

Name: .....  
 Wohnort: ..... Post: .....  
 Straße: .....

Bitte deutlich schreiben

### Mitteilungen der Sterbekasse

- Am 29. Oktober 1930 ist das Mitglied der Sterbekasse, Herr Wilhelm Franz, Neuenrade/W., im Alter von 75 Jahren verstorben. Das Sterbegeld wurde laut § 11 der Satzung zur Auszahlung gebracht. 61. Sterbefall.
- Am 6. November 1930 ist das Mitglied der Sterbekasse, Herr Wilhelm Weber, Unterschüpf/Bd., im Alter von 49 Jahren verstorben. Das Sterbegeld wurde laut § 11 der Satzung zur Auszahlung gebracht. 62. Sterbefall.